

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (78)496

Vol. 1978/0182

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

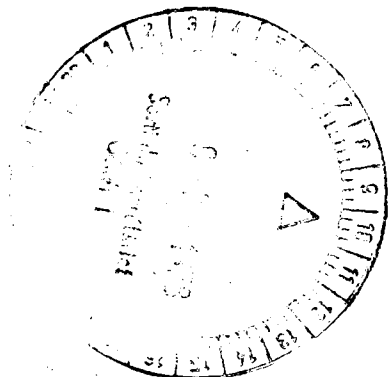
In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM (78) 496 endg.

Brüssel, den 29. September 1978



WIEDERAUFNAHME DER VERHANDLUNGEN ÜBER DEN GEMEINSAMEN FONDS

(Mitteilung der Kommission an den Rat)

KOM (78) 496 endg.

I. VORGESCHICHTE DER VERHANDLUNGEN

1. Zweck dieser Mitteilung ist es, für die Verhandlungskonferenz über den Gemeinsamen Fonds, die wahrscheinlich im Spätherbst wiederaufgenommen wird, einen Gemeinschaftsstandpunkt festzulegen. Im UNCTAD- Terminkalender ist provisorisch die Zeit vom 13. bis 30. November dafür angesetzt.

2. Nord-Süd-Dialog, Integriertes Grundstoffprogramm, Gemeinsamer Fonds.

Neben den einzelnen in der UNCTAD-Liste genannten Grundstoffen (1) ist der Gemeinsame Fonds eine der Hauptstützen des Integrierten Programms, und die Verhandlungen über diese beiden Fragen hängen grundsätzlich zusammen (2). Aus diesem Grunde würden auf der einen oder der anderen Seite erzielte Fortschritte sich gegenseitig verstärken. Ebenso werden sich die Verhandlungen über den Gemeinsamen Fonds sowie über die einzelnen Grundstoffe direkt auf die umfassenderen Nord-Süd-Gespräche auswirken, die im Plenarausschuss der UNO, auf der 33. Tagung der UN-Generalversammlung und auf der UNCTAD V (Manila, Mai 1979) fortgesetzt werden.

3. Einzelne Grundstoffe. Die tatsächlichen, aber beschränkten Fortschritte auf diesem Gebiet lassen darauf schliessen, dass die wirtschaftliche Grundlage des Fonds wahrscheinlich schmaler ausfallen wird, als in der Liste der 18 Grundstoffe (einschliesslich 10 Schlüsselgrundstoffe) (1) vorgesehen war.

- Von den fünf bestehenden Internationalen Warenübereinkommen (IWÜ) (3) enthalten zwei (Zinn und Kakao) Lagerbestimmungen, und bei einem (Kaffee) wurde eine Studie über die etwaige Schaffung eines Lagers angefertigt.

(1) Zehn "Schlüsselgrundstoffe", die von der UNCTAD als lagerfähig angesehen werden : Kakao, Kaffee, Kupfer, Baumwollgarne, Hartfasern/Erzeugnisse, Jute/Erzeugnisse, Kautschuk, Zucker, Tee und Zinn ; plus Bananen, Bauxit, Eisenerz, Mangan, Fleisch, Phosphate, Holz und Pflanzenöle.

(2) siehe KOM(78)22 endg., Absatz 3.1

(3) Zinn, Kakao, Kaffee, Zucker und Olivenöl ; Weizen gehört also nicht zum Integrierten Programm.

- Von den anderen 13 Waren der Liste könnten für einige (Kautschuk, Jute, Hartfasern) international finanzierte Lager geschaffen werden. Andere Massnahmen als Lagerung, die einer internationalen Finanzierung bedürfen, könnten bei einigen anderen Waren vereinbart werden.

Aufgrund dieser Hypothese könnte der maximale mittelfristige Finanzierungsbedarf des Gemeinsamen Fonds zwischen 1 und 1,5 Mrd Dollar liegen (einschliesslich einiger Beiträge zu anderen Massnahmen (1)).

4. Gemeinsamer Fonds. Der intergouvernementale Ausschuss der UNCTAD für das Integrierte Programm (2) hat in der Zwischenzeit den Generalsekretär der UNCTAD aufgefordert, den Termin für die Wiederaufnahme der Verhandlungen über den Gemeinsamen Fonds und die Dauer der Beratungen zu bestimmen :

- "aufgrund seiner Beurteilung der sich aus vorangegangenen und weiteren Beratungen ergebenden Entwicklungen und Aussichten ... unter Berücksichtigung des Konferenz-Zeitplans ...".

Den vom UNCTAD-Generalsekretär bisher geführten Beratungen müssen weitere folgen, da sich dabei in bezug auf Aufgaben, Arbeitsweise und Aufbau des Fonds eine Reihe von Schwierigkeiten gezeigt haben, die bisher noch nicht gelöst werden konnten. Wenn die Konferenz mit einiger Aussicht auf Erfolg wieder aufgenommen werden soll, so muss alles unternommen werden, um diese Schwierigkeiten zu überwinden.

4.1. Unter diesem Gesichtspunkt sollte die Gemeinschaft nunmehr die Arbeiten abschliessen, die der Rat auf seinen Tagungen vom 7. Februar und vom 7. März zur Kenntnis genommen hat (3) und die auf die Erarbeitung eines gemeinsamen Standpunktes abzielen : es sei daran erinnert, dass der Europäische Rat in Bremen die Wiederaufnahme der Verhandlungen über den Gemeinsamen Fonds und Bemühungen um konstruktive

(1) Diese Hypothese ist im Vergleich zu der Schätzung des UNCTAD-Sekretariats von rund 6 Mrd. Dollar für Vorratslager der 10 "Schlüssel"-Grundstoffe sowie sonstige für die 18 Grundstoffe erforderlichen Massnahmen zu sehen (siehe Seite 2, Fussnote (1)).

(2) Auf seiner sechsten Tagung, Genf, 10.-15. Juli 1978

(3) T/115/78 Extra 1 und R/104/78

Ergebnisse (1) beschlossen hat und dass diese Forderung auf dem Bonner Gipfel weitgehend bekräftigt wurde. Daher muss die Gemeinschaft für alle wichtigsten anstehenden Punkte einen gemeinsamen Standpunkt definieren, und zwar so, dass sie Aussicht auf einen Erfolg der Verhandlungen bieten.

II. HAUPTFRAGEN

5. Die Kommission hat bereits ein Fünf-Punkte-Konzept (2) vorgeschlagen, über das erste Erörterungen stattgefunden haben (3) : jetzt muss die Gemeinschaft ihren Standpunkt zu den Hauptelementen des Fonds - Aufgaben, finanzieller Aufbau und Verwaltung - in Form eines Gesamtkonzepts festlegen. Es wäre vielleicht zweckmässig, diesem Gesamtkonzept die Form eines Rahmenübereinkommens zu geben, sodass sich der Fonds im Laufe der Zeit weiterentwickeln kann, wenn neue IWÜ, die ihm beitreten wollen, unterzeichnet werden (4).

6. Aufgaben. Bei den Verhandlungspartnern besteht weitgehend Übereinstimmung darüber, dass durch den Gemeinsamen Fonds die Schaffung neuer IWÜ vereinfacht werden soll, vor allem für Waren, die für die Entwicklungsländer besondere Bedeutung haben (5). Die für den Fonds vorgeschlagenen operationellen Aufgaben fallen unter die drei Rubriken Lagerung, Massnahmen ausser Lagerung, die Finanzmittel erfordern, und Massnahmen ausserhalb der IWÜ.

- Lagerung : alle Teilnehmer sind sich darüber einig, dass der Hauptzweck des Fonds darin besteht, die Finanzierung internationaler Ausgleichslager sicherzustellen.

(1) Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Bremen, 6./7. Juli 1978 - Auszug : "Les négociations actuellement en cours au sujet d'un Fonds commun et de la conclusion de différents accords de produits devront être poursuivies en vue de parvenir à des résultats positifs. Il conviendrait d'examiner dans ce contexte la question de la stabilisation des recettes d'exportation".

(2) Siehe KOM(78)22 endg., Abschnitt II

(3) Siehe I/48/78(DIAL 3) und I/98/78(DIAL 11)

(4) Siehe KOM(77)365 endg., Teil VIII

(5) Der Text entstammt dem Vorschlag der Gruppe B vom 7. November 1977 - TD/IPC/CONF.L.5

- Massnahmen ausser Lagerung : Die Entwicklungsländer haben darauf bestanden, dass der Fonds, abgesehen von den Ausgleichslagern, auch der Finanzierung anderer innerhalb der IWÜ getroffener Massnahmen dienen soll.
- Massnahmen ausserhalb der IWÜ. Die Entwicklungsländer haben ferner vorgeschlagen, dass der Fonds "auf Antrag der grundstoffproduzierenden Entwicklungsländer" - Notstandslager und andere Massnahmen ausserhalb der IWÜ finanziert.

Für die Gemeinschaft ist es wichtig, zu diesen Punkten klar Stellung zu nehmen.

6.1. Lager. Die Gemeinschaft muss weiter darauf bestehen, dass es die Hauptaufgabe des Fonds sein sollte, die zuverlässige, wirtschaftliche, gerechte und effiziente Finanzierung international finanzierter und sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene eingerichteter Vorratslager zu ermöglichen.

6.2. Massnahmen ausser Lagerung. Hier sollte die Kommission an ihre Empfehlung erinnern, wonach akzeptiert würde, dass der Fonds auf diesem Gebiet eine Rolle spielt, "sofern diese Rolle unter Beachtung des derzeitigen oder voraussichtlichen künftigen Bedarfs bei den einzelnen Rohstoffen und der Aufgaben anderer Organisationen bei der Deckung dieses Bedarfs sorgfältig festgelegt wird" (1). Nach den bereits von den Kommissionsdienststellen erarbeiteten Definitionen (2) soll sich die Rolle des Fonds auf Massnahmen beschränken, die dem Zweck der Marktstabilisierung dienen und innerhalb von IWÜ (s. folgender Punkt) vereinbart wurden, die mit dem Gemeinsamen Fonds in angemessener Form eine Assoziation (z.B. durch Briefwechsel) eingehen.

6.3. Dem Konzept, dass der Fonds eine Rolle ausserhalb der IWÜ zu spielen hat, sollte aus folgenden Gründen nicht zugestimmt werden :

(1) Siehe KOM(78)22 endg., Absatz 5

(2) Siehe I/98/78 (DIAL 11), Anhang 1

- Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Massnahmen per Definition den Interessen von Herstellern und Verbrauchern insgesamt entsprechen, sofern sie nicht zwischen ihnen vereinbart worden sind ;
- der Gemeinsame Fonds sollte keine Aufgabe erhalten, bei der ernstlich die Gefahr einer Überschneidung mit Fazilitäten besteht, die der IWF bereits bietet oder möglicherweise in Zukunft bieten wird.

Prüfstein aller Massnahmen des Gemeinsamen Fonds muss stets sein, dass sie im Rahmen des Übereinkommens zwischen Erzeugern und Verbrauchern stattfinden, die den grössten Anteil des Handels mit der betreffenden Ware repräsentieren : über die Frage, inwieweit dieses Übereinkommen die Form weniger formaler Regelungen annehmen könnte, muss noch verhandelt werden.

7. Finanzieller Aufbau/Finanzierungsarten. Abgesehen von eventuellen Einnahmen, wurden von verschiedenen Verhandlungsteilnehmern vier Finanzierungsarten vorgeschlagen, von denen nur die letzten zwei ausser für die Ausgleichslager auch für andere Massnahmen bestimmt sind :

- Bareinlagen der beteiligten IWÜ ;
- Kreditaufnahme auf internationalen Geldmärkten mit entsprechendem Garantien ;
- freiwillige Beiträge ;
- Beiträge von Mitgliedern des Fonds zum festgesetzten Kapital.

Bevor diese Möglichkeiten im einzelnen untersucht werden, sollte darauf hingewiesen werden, dass die finanziellen Verpflichtungen des Fonds insgesamt, einschliesslich Kreditaufnahme, unter keinen Umständen die Summe der Verpflichtungen übersteigen ^{dürfen} V, die Verbraucher und Erzeuger im Rahmen der beteiligten IWÜ übernommen haben. Auf Grund der in Absatz 3 aufgestellten Hypothese würde dies einen Höchstbetrag von 1-1,5 Mrd. Dollar bedeuten ; diese Zahl kann sich jedoch durch den Beitritt weiterer IWÜ durchaus erhöhen.

7.1. Erster Schalter (Ausgleichslager). Die Kommission ist der Auffassung, dass die Einlagen der IWÜ die Anpassung der verfügbaren Mittel an den Bedarf (d.h. beim

Beitritt von IWÜ) am besten gewährleisten. Doch muss berücksichtigt werden, dass die Entwicklungsländer (und einige entwickelte Länder) grössten Wert darauf legen, dass ein Teil der Mittel direkt von Mitgliedern des Fonds gezeichnet wird ; die Kommission ist der Ansicht, dass dieser Forderung auf Grund der von den Industrieländern bereits zum Ausdruck gebrachten grosszügigen Einstellung entsprochen werden kann und sollte. Zu den verschiedenen Finanzierungsarten nimmt sie daher wie folgt Stellung :

- IWÜ-Einlagen : ein Beitrag der IWÜ von 33% wäre angemessen. Würde man die augenblicklich vorgeschlagenen 75% verlangen, wäre es für den Fonds schwer, neuen IWÜ den Beitritt zu erleichtern oder schon bestehenden zur Mitgliedschaft zu veranlassen. Andererseits würde ein zu geringer Anteil keine ausreichende Bargeldgrundlage schaffen.
- Kreditaufnahme : solange hinreichend sichere Garantien geboten werden, besteht kein Grund, weshalb dadurch nicht eine Kreditaufnahmekapazität abgesichert werden sollte, die ausreicht, um zwei Drittel des Gesamtbedarfs abzudecken. Die von IWÜ-Mitgliedern über die IWÜ gebotenen Garantien sind wahrscheinlich sicherer als die von der Gruppe der 77 vorgeschlagenen direkten Garantien von Fonds-Mitgliedern. Doch können teilweise auch direkte Garantien erforderlich werden (1).
- Freiwillige Beiträge : derartige Beiträge zum ersten Schalter könnten für dieselben Zwecke verwendet werden, wie festgesetzte Direktbeiträge (siehe unten) : doch sollte kein Stimmrecht damit verbunden sein (siehe Absatz 8.2).
- Festgesetzte Kapitalbeiträge von Fonds-Mitgliedern. Ein verhältnismässig kleiner Anteil von Direktbeiträgen könnte und sollte jetzt in Betracht gezogen werden (2). Die so aufgebrauchten Mittel könnten dazu verwendet werden, den IWÜ Darlehen für Ausgleichslagerkäufe zu gewähren, vor allem

(1) Siehe KOM(78)22 endg. Absatz 4, dritter Gedankenstrich

(2) Hier wären 10% angemessen : aufgrund der in Absatz 3 aufgestellten Hypothese (d.h. 900 Mio bis 1,4 Mrd. Dollar für Lagerzwecke) würde dies zwischen 90 Mio und 140 Mio Dollar bedeuten, die nach einem Schlüssel auf die Mitgliedstaaten des Fonds verteilt werden.

in der Anfangszeit der Mitgliedschaft eines IWÜ. Die Zinserträge (aus Darlehen an die IWÜ oder sonstigen Investitionen) könnten für Zinsverbilligungen (1) für Darlehen an IWÜ verwendet werden, vorausgesetzt, dass dies ohne Diskriminierung möglich ist.

7.2. Zweiter Schalter. Die Finanzierung dieses Schalters sollte von der des ersten Schalters völlig unabhängig sein ; Aufbau und Tätigkeiten sollten wie folgt festgelegt werden :

- die Tätigkeit des Fonds soll normalerweise die Form von Darlehen annehmen (wobei sich die Bedingungen an die Normen der Weltbank (IBRD) und der Internationalen Entwicklungsgesellschaft (IDA) anlehnen), die auf der Grundlage der Kofinanzierung zu den Gesamtaufwendungen für ein Projekt beitragen ;
- die Beiträge sollten freiwillig geleistet werden. Die Gemeinschaft sollte im Prinzip zu einem Beitrag und einer entsprechenden Zusage bereit sein, wenn zu erkennen ist, dass dies entscheidend dazu beitragen könnte, Einigung über ein Gesamtkonzept für den Gemeinsamen Fonds zu erzielen.

8. Verwaltung/Stimmrecht. Die Fondsverwaltung muss so strukturiert sein, dass fachliche Kompetenz Berücksichtigung findet und sichergestellt ist, dass der Fonds nicht zu einem in erster Linie politischen Instrument wird, das von einer Ländergruppe oder von Ländern, die kein ernsthaftes Interesse am Warenhandel haben, kontrolliert wird. Daher sollte sich die Gemeinschaft in bezug auf die Gesamtstruktur und das Abstimmssystem folgende Leitlinien zu eigen machen :

8.1. Gesamtstruktur. Der Fonds sollte folgenden Ländern zur Mitgliedschaft offen stehen :

- Mitgliedsländer der IWÜ, die am ersten und/oder zweiten Schalter beteiligt sind ; diese sollten automatisch aufgenommen werden ;

(1) von 1 bis 2%

- allen anderen beitrittswilligen Ländern, die bereit sind, sich nach einem noch zu vereinbarenden Schlüssel an dem festgesetzten Kapital des Fonds zu beteiligen ;
- der Gemeinschaft als solcher unter Berücksichtigung der in den IWÜ bereits getroffenen Vereinbarungen und der Bedeutung aller Grundstoffverhandlungen und- Institutionen, insbesondere der gemeinsamen Handelspolitik der Gemeinschaft.

Über die Tätigkeit des ersten und des zweiten Schalters sollten in der Satzung des Fonds klare Regeln festgelegt werden, um zu gewährleisten, dass der erste Schalter automatisch tätig wird und der zweite gegenüber seinen IWÜ-Kunden Unparteilichkeit bewahrt. Es sollte ein dreistufiger Aufbau in Betracht gezogen werden, mit einer Versammlung, die allen Mitgliedern offensteht (mit einschlägigen IFI als Beobachter), einem verhältnismässig kleinen Board of Governors, die auf der Grundlage von "Wahlkreisen" ausgewählt werden, sodass sowohl Verbraucher als auch Erzeuger angemessen vertreten sind, sowie einer kleinen Belegschaft von hochqualifiziertem Fachpersonal. Ferner kann ein Beirat in Betracht gezogen werden, über den die IWÜ als solche (siehe unten) und die IFI ihre Ansichten als Sachverständige bekanntmachen können.

8.2. Abstimmssystem. Das für die Entscheidungen im Zusammenhang mit dem ersten und zweiten Schalter geltende Abstimmssystem sollte - mutatis mutandis - die finanzielle Grundlage beider Schalter widerspiegeln, die in Übereinstimmung mit bestehenden internationalen Normen durch einen Anteil globaler Stimmen modifiziert ist.

- Die Stimmen im ersten Schalter sollten somit die Beiträge der IWÜ zu den Finanzmitteln des Fonds sowie die schliesslich vereinbarten Direktbeiträge widerspiegeln, die die Grundlage zur Berechnung des Anteils globaler Stimmen abgeben soll. Freiwillige Beiträge, sofern solche vereinbart werden, sollten nicht mit Stimmrechten verbunden sein.

- Die Stimmen im zweiten Schalter sollten sich nach den freiwilligen finanziellen Beiträgen richten ; der den Mitgliedstaaten, die keine Beiträge leisten, zugestandene Anteil von globalen Stimmen müsste sich nach dem für den ersten Schalter vereinbarten richten und dürfte nicht ausschlaggebend sein.

Für den ersten und den zweiten Schalter sollten geeignete Sperrmechanismen vorgesehen werden, um die Interessen aller Ländergruppen wahren zu können. Beim ersten Schalter könnte dies dadurch geschehen, dass die einfache oder qualifizierte Mehrheit jeder der beiden Hauptgruppen (d.h. Verbraucher und Erzeuger) oder aller Mitglieder verlangt wird. Im zweiten Schalter wäre die einfache oder qualifizierte Mehrheit der Stimmen der finanziell beteiligten Länder angebracht.

8.3. Aufgrund der oben (in 8.1 und 8.2) dargelegten Leitlinien hätte der Gemeinsame Fonds eine einzige Verwaltungsstruktur als Ausdruck seines kollektiven Charakters und getrennte Abstimmssysteme als Ausdruck der unterschiedlichen Strukturen seiner beiden Arbeitsbereiche (erster und zweiter Schalter). Die Gemeinschaft als solche müsste bei Beschlüssen, die unter die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, das Recht haben, die Stimmen für ihre Mitgliedstaaten abzugeben.